

Abhandlungen

Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung – Bergrechtliche Betrachtung

Isabelle Jordan und Dr. Ruth Welsing¹

I. Einleitung

Steinkohlengewinnung erfordert zur Sicherheit der Bergleute und Ermöglichung des Steinkohlenabbaus die Trockenhaltung der unterirdischen Grubenbaue. Dazu erfolgt durch die Bergwerke sog. Grubenwasserhaltung. Bei Grubenwasser handelt es sich um versickerndes Regenwasser, das der Schwerkraft folgend entlang von Gesteinschichten und Klüften in den Boden sickert. Dabei löst das Wasser im Gestein vorhandene Mineralien wie bspw. Salze und läuft an den tiefsten Punkt des bergmännisch geschaffenen Grubengebäudes. Das Grubenwasser wird an einer zentralen Stelle des Bergwerks, dem Pumpensumpf, gesammelt, über Pumpen an die Tagesoberfläche gehoben und dort in Oberflächengewässer eingeleitet. Grubenwasser ist mithin das Grundwasser in Bergwerken bzw. das aus Bergwerken abgepumpte Grundwasser.² Eine Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen hat zwangsläufig und automatisch den Anstieg des Grubenwassers im Grubengebäude zur Folge.

Die Grubenwasserhaltung ist aus bergmännischer Sicht eine kostenintensive und zugleich die Umwelt belastende betriebliche Notwendigkeit, die mit Einstellung der Steinkohlengewinnung wegfällt.

Die Bergwerksunternehmer bleiben auch nach der Beendigung der subventionierten Steinkohlengewinnung in der Bundesrepublik Deutschland zum Ende des Jahres 2018³ dauerhaft zur Bewältigung der verbleibenden Ewigkeitsaufgaben des Bergbaus verpflichtet. Zu den Ewigkeitsaufgaben an Ruhr und Saar werden neben der Grundwassersanierung an kontaminierten Standorten und den sog. Poldermaßnahmen insbesondere auch die Grubenwasserhaltung gezählt.

Die Gewährleistung der Finanzierung der Ewigkeitslasten des Bergbaus der RAG Aktiengesellschaft ist Gegenstand des zwischen den Steinkohleländern Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sowie der RAG-Stiftung geschlossenen Erblastenvertrags vom 14.08.2007 (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Erblastenvertrag). Die RAG-Stiftung hat sich gem. § 2 Abs. 1 des Erblastenvertrags zur dauerhaften Finanzierung der Ewigkeitslasten ab Einstellung des subventionierten Steinkohlenbergbaus verpflichtet. § 4 Abs. 2 des Erblastenvertrags begründet eine Verpflichtung der RAG-Stiftung,

1 Die Verfasserin Jordan ist Justitiarin der RAG Aktiengesellschaft (Herne). Die Verfasserin Welsing ist Rechtsanwältin bei Kümmerlein Rechtsanwälte & Notare (Essen). Diese Abhandlung ist Teil einer zweiteiligen Aufsatzerie zur Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier auf den bergrechtlichen Maßgaben, eine schwerpunktmäßige Betrachtung des Wasserrechts erfolgt in dem in der Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) Heft 3/2017, S. 121 ff., erschienenen Aufsatz »Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlengewinnung – Wasserrechtliche Betrachtung«.

2 BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997.

3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlenfinanzierungsgesetz) vom 20.12.2007, (BGBl. I, S. 3086).

die RAG Aktiengesellschaft zu veranlassen, jegliche Ewigkeitslasten gemäß den Grundsätzen der gesetzlichen Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz durchzuführen und im Hinblick auf die Maßnahmen der Grubenwasserhaltung unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel der langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren. In Erfüllung dieser Verpflichtung wurden den Landesregierungen der Steinkohleländer Nordrhein-Westfalen⁴ und Saarland⁵ Konzepte zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung vorgelegt.

Diese Konzepte sehen zunächst sowohl im Saarland als auch in Nordrhein-Westfalen sog. Grubenwasserteilanstiege vor. Dabei soll das Grubenwasser um mehrere hundert Meter ansteigen. Die Zielhorizonte des Grundwasserstands, d.h. die jeweils geplanten Anstiegshöhen, liegen dabei weiterhin mehrere hundert Meter unterhalb der Tagesoberfläche. Die Grubenwasserhaltung soll also jedenfalls vorläufig nicht dauerhaft eingestellt werden. Die Grubenwasserhaltung muss daher nach Erreichen des Zielhorizontes wieder aufgenommen werden, d.h. das Grubenwasser durch Pumpmaßnahmen in einer niedrigeren Teufe wieder nach über Tage gefördert und dort in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die folgende Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf solche Grubenwasserteilanstiege. Für einen im Saarland und im Bereich Ibbenbüren denkbaren Komplettanstieg mit einer ggf. bestehenden Möglichkeit, das Grubenwasser frei in einen Vorfluter auslaufen zu lassen, ergäben sich im Einzelnen ggf. andere rechtliche Bewertungen, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll.

II. Betriebsplanzulassungspflicht der Einstellung der Grubenwasserhaltung im untertägigen Steinkohlenbergbau

Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe einschließlich der in § 2 Abs. 1 BBergG⁶ aufgeführten Tätigkeiten und Einrichtungen dürfen gem. § 51 Abs. 1 BBergG nur aufgrund von Betriebsplänen, die vom Unternehmer aufgestellt und von der Behörde zugelassen worden sind, errichtet, geführt und eingestellt werden.

Zur Gewinnung gehören sowohl das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzzen als auch die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten. Im aktiven untertägigen Steinkohlenbergbau zählt die Grubenwasserhaltung als vorbereitende und begleitende Maßnahme des Lösens der Steinkohle zur Gewinnung.⁷ Die Grubenwasserhaltung ist folglich im aktiven Steinkohlenbergbau über einen zugelassenen Betriebsplan zu legitimieren. Neben der Betriebsplanpflicht erfüllen das Heben des Grubenwassers aus dem untertägigen Grubengebäude an die Tagesoberfläche und die Einleitung des Grubenwassers

- 4 Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung der RAG Aktiengesellschaft für Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: www.bid.rag.de/bid/PDFs/GWA/Konzept_Grubenwasser-haltung.pdf.
- 5 Konzept zur langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung der RAG Aktiengesellschaft für das Saarland, abrufbar unter: www.bid.rag.de/bid/PDFs/SA/Konzept_Grubenwasserhaltung.pdf.
- 6 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I, S. 1310), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist (BBergG).
- 7 Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 4 Rn. 16; Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 4 Rn. 6.

in ein Oberflächengewässer wasserrechtlich zulassungspflichtige Tatbestände i.S.d. § 9 WHG.^{8,9}

Im Bergrecht folgt aus § 51 Abs. 1 BBergG, dass nicht nur die Errichtung und Führung eines Bergbaubetriebs betriebsplanpflichtig ist, sondern auch dessen Einstellung. Aus der Betriebsplanpflicht der Grubenwasserhaltung im aktiven Steinkohlenbergbau folgt mithin zwingend die Betriebsplanpflicht für deren Einstellung. Für die Einstellung eines Bergbaubetriebes schreibt § 53 Abs. 1 BBergG einen Abschlussbetriebsplan vor. Als Teil der Gewinnung ist die Grubenwasserhaltung von dieser Betriebsplanpflicht erfasst. Dies bestätigen auch die Entscheidungen des BVerwG in Sachen Rammelsberg¹⁰ und Meggen,¹¹ in denen es jeweils um die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen und deren Prüfung im Abschlussbetriebsplanverfahren ging.

Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist für die Einstellung des Bergbaubetriebes ein einheitlicher Abschlussbetriebsplan vorgesehen. Die Möglichkeit einer Verfahrensstufung wird hingegen nicht ausdrücklich erwähnt. Der Gesetzgeber sieht in § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG die Möglichkeit vor, Abschlussbetriebspläne zu ergänzen und abzuändern. Die Einstellung eines Bergwerks stellt oftmals ein komplexes Vorhaben dar, das mit einer Vielzahl von Problemen verbunden sein kann. Daher haben sich in der Literatur und Praxis für Betriebseinstellungen Formen der Verfahrensstufung entwickelt. Auch das BVerwG sieht eine Verfahrensstufung durch Teilentscheidungen des Abschlussbetriebsplanverfahrens als zulässig an, um komplexe Vorhaben schichtweise abarbeiten zu können.¹² Im nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau werden die Abschlussbetriebspläne üblicherweise in einen untertägigen und einen übertägigen Teil gegliedert.¹³ Der übertägige Teil beinhaltet die übertägigen Betriebseinrichtungen. Gegenstand des übertägigen Teils des Abschlussbetriebsplans sind insbesondere planerische Aspekte und Umweltfragen wie die Altlastenbehandlung und die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche. Der untertägige Abschlussbetriebsplan hat überwiegend bergbauliche Aspekte zum Gegenstand. Hierzu zählen z.B. Rückzugsmaßnahmen aus dem Grubengebäude wie auch die Einstellung der Wasserhaltung.¹⁴

Der Abschlussbetriebsplan betrifft die Phase zwischen der Einstellung des Betriebes und der Entlassung aus der Bergaufsicht. Es kann jedoch nicht immer unmittelbar zeitgleich mit der Einstellung des Betriebes ein zugelassener Abschlussbetriebsplan vorliegen. Die Einstellung der Produktion ist nicht mit der Einstellung des Betriebes i.S.d. BBergG identisch. In der Phase zwischen der Einstellung der Produktion und der Zulassung des ersten Teils des Abschlussbetriebsplans können einzelne betriebliche Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Einstellung des Bergbaubetriebs dienen, auch auf Grundlage von Haupt- und Sonderbetriebsplänen zu-

8 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771) geändert worden ist (WHG).

9 Eine ausführliche Betrachtung der wasserrechtlich zulassungspflichtigen Benutzungstatbestände bei Beendigung bzw. zeitweiser Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen erfolgt in dem in der ZfW erschienenen Aufsatz, ZfW 2017, 121, 122 ff.

10 BVerwG, Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25/94, ZfB 1995, 290.

11 BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22/12, ZfB 2015, 29.

12 BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22/12, ZfB 2015, 29, 36.

13 Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A 2013, § 53 Rn. 58; v. Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 53 Rn. 8; Knöchel, ZfB 1996, 44, 49.

14 Knöchel, ZfB 1996, 44, 49.

gelassen werden. Dies gilt auch für die Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen in einzelnen Wasserprovinzen, die der Vorbereitung der Einstellung eines Bergbaubetriebes dienen. Wasserprovinzen sind untertägige Bereiche, die zum Teil gar nicht oder erst ab einer bestimmten Tiefe miteinander über potentielle Wasserwegigkeit verbunden sind. Die Einstellung der Wasserhaltung in einer Wasserprovinz hat daher zumindest bis zum Überstauen solcher Wasserwegigkeiten keine Auswirkungen auf andere Wasserprovinzen.

Aus dem Erfordernis, die Einstellungen eines Betriebes über die Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes zu legitimieren, folgt nicht, dass auch vorbereitende Maßnahmen eine als Abschlussbetriebsplanzulassung bezeichnete Betriebsplanzulassung erfordern. Die Verfahrensstufung durch den Erlass von Teilentscheidungen muss nicht zwingend durch den Erlass von Teilabschlussbetriebsplanzulassungen erfolgen, sondern kann auch durch Sonderbetriebspläne erfolgen. Eine endgültige Abschlussbetriebsplanzulassung für die Einstellung des Betriebs wird hierdurch keinesfalls entbehrlich. Die Abschlussbetriebsplanzulassung wird nur von Detailregelungen entlastet.

Die Einstellung der Grubenwasserhaltung ist mithin Gegenstand des untertägigen Teils des Abschlussbetriebsplans eines Bergwerks. In der Phase zwischen der Einstellung der Produktion und der Zulassung des Abschlussbetriebsplans kann die Einstellung von Wasserhaltungsmaßnahmen auch aufgrund eines Sonderbetriebsplans zugelassen werden.

Eine wasserrechtliche Zulassungspflicht für die temporäre Einstellung der Grubenwasserhaltung, welche zwangsläufig einen Grubenwasseranstieg zur Folge hat, besteht dagegen nicht. Anders als im Bergrecht ist die bloße Einstellung einer wasserrechtlich zugelassenen Benutzung nicht zulassungspflichtig. Ferner stellt der rein untertägige Teilanstieg des Grubenwassers keine wasserrechtlich zulassungspflichtige Benutzung i.S.d. § 9 WHG dar. Die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen bei Erreichen der bergrechtlich zugelassenen Anstieghöhe durch erneutes Pumpen des Grubenwassers und dessen anschließende Einleitung in ein Oberflächengewässer zur Absicherung des Zielhorizontes stellt hingegen eine wasserrechtlich zulassungspflichtige Benutzung dar.¹⁵

III. Zulassungsvoraussetzungen

Im Folgenden wird dargestellt, welche Zulassungsvoraussetzungen im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren, das die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen beinhaltet, zu prüfen sind. Da die Inhalte von Betriebsplänen, welche die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, je nach vorliegendem Sachverhalt variieren, erhebt die folgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick darüber verschaffen, welche Sachverhalte üblicherweise mit der Einstellung der Grubenwasserhaltung einhergehen und im Rahmen des Betriebsplanverfahrens typischerweise zu prüfen sind.

Die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplans beinhalten § 55 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 48 Abs. 2 BBergG. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Betriebsplanzulassung zu erteilen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.¹⁶

15 Dazu Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 122 ff.

16 V. Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Vorbem. §§ 50 bis 57c Rn. 13; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 51 Rn. 5.

Für die Zulassung eines Betriebsplans, der die Errichtung und Führung eines Bergbaubetriebs beinhaltet, gelten die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BBergG. Nach § 55 Abs. 2 BBergG finden diese Zulassungsvoraussetzungen mit Ausnahme des § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG entsprechende Anwendung auf die Zulassung eines Abschlussbetriebsplans. Durch die Regelung des § 55 Abs. 2 BBergG wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Zulassung des Abschlussbetriebsplans dasselbe Schutzniveau gewährleisten wie im Rahmen der Zulassung anderer Betriebspläne.¹⁷

Auch die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BBergG, wonach nicht überwiegende öffentliche Interessen einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehen dürfen, finden trotz des Wortlauts der Norm sowohl im Betriebsplanverfahren für die Errichtung und Führung eines Betriebs als auch im Abschlussbetriebsplanverfahren Anwendung. Nach der Rechtsprechung des BVerwG in der Tongruben-II-Entscheidung¹⁸ ist § 48 Abs. 2 BBergG insbesondere für die Einstellung eines Bergbaubetriebs zu berücksichtigen, da hier die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG, nach der dafür Sorge zu tragen ist, dass Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, keine Rolle mehr spielt. Die Bergbehörden seien daher eher zu einer verstärkten Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher Interessen befugt.

Aufgrund der großen Unterschiede, die zwischen den der Betriebsplanpflicht unterliegenden Betrieben hinsichtlich Umfang und Betriebsweise bestehen, ist der Inhalt der einzelnen Betriebspläne nicht gesetzlich festlegbar. Der vom Unternehmer aufzustellende Betriebsplan soll der Behörde ermöglichen zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 9, 48 Abs. 2 BBergG erfüllt sind. Bezogen auf die Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen ist im Betriebsplanverfahren insbesondere darzulegen und zu prüfen, ob und ggf. welche Folgen der Grubenwasseranstieg für die Tagesoberfläche und die Schutzgüter Leben und Gesundheit bzw. die dortigen Sachgüter hat und ob und ggf. welche Folgen der Wiederanstieg des Grubenwassers für andere bergbauliche Tätigkeiten hat. Ferner ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggf. welche Folgen der Wiederanstieg des Grubenwassers für sonstige Wasserbenutzungen, insbesondere die Trinkwassergewinnung hat. Ferner ist zu prüfen, ob das wiederansteigende Grubenwasser nach Beendigung des Grubenwasseranstiegs in der dann eingestellten Teufe gehoben und ordnungsgemäß in andere Gewässer eingeleitet werden kann.

1. Schutz der Oberfläche

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplans zu erteilen, wenn für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist. Unter persönlicher Sicherheit ist nur die Sicherheit für Leben und Gesundheit von Personen zu subsumieren.¹⁹ Die Sicherheit sonstiger Rechtsgüter, z.B. baulicher Anlagen, ist nicht von § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG erfasst.²⁰

17 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 126.

18 BVerwG, Urt. v. 14.04.2005 – 7 C 26.03, ZfB, 2005, 156, 161.

19 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 57.

20 BVerwG, Urt. v. 16.03.1989 – 4 C 36.85, ZfB, 1989, 199, 205.

Tagesbrüche im oberflächennahen Bergbau sind in Verbindung mit dem hier zu betrachtenden Grubenwasserteilanstieg nicht zu erwarten. Der oberflächennahe Abbau fand in den obersten 30 m Teufe unter der Erdoberfläche statt. Gegenständlich sind hier nur Teilanstiege bis zu einer bestimmten Höhe, die mehrere hundert Meter unterhalb der Tagesoberfläche liegen. Zwischen dem oberflächennahen Abbau und der Anstieghöhe des Grubenwassers liegen daher mehrere hundert Meter Gesteinsschichten. Die Grubenbaue des oberflächennahen Abbaus werden daher durch den Grubenwasserteilanstieg nicht erreicht.

Etwas anderes kann für die Standsicherheit alter Schächte gelten. Diese können, soweit deren Tiefe bis in das angestrebte Niveau des Grubenwasserteilanstiegs reicht, durch den Grubenwasserteilanstieg unter Wassereinfluss geraten. Sofern alte Schächte durch den Grubenwasserteilanstieg unter Wassereinfluss geraten, ist sicherzustellen, dass der Grubenwasserteilanstieg die Standsicherheit und Stabilität dieser Schächte nicht negativ beeinflusst. Hierzu sind ggf. im Rahmen der Gefahrenabwehr Maßnahmen zur Sicherung der alten Schächte zu ergreifen.

2. Gemeinschadentatbestand

Ausweislich § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG ist die Zulassung eines Betriebsplans zu erteilen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Der Gemeinschaden ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einen überindividuellen Bezug voraussetzt. Die Schädigung eines Einzelnen durch eine bergbauliche Tätigkeit reicht nicht für das Vorliegen eines Gemeinschadens aus.²¹ Es muss ein Schaden von solchem Umfang drohen, dass er die Schwelle der Gemeinschädlichkeit überschreitet und sich damit auf das Allgemeinwohl auswirkt.²² Unter den Begriff Allgemeinwohl sind nur solche Belange zu subsumieren, die als allgemein anerkanntes Gemeinschaftsgut von grundlegender vitaler und unverzichtbarer Bedeutung für die Allgemeinheit sind.²³

Wasser wird von der Rechtsprechung grundsätzlich als ein solches Gut angesehen. Mit den erforderlichen Vorgaben einer Abschlussbetriebsplanzulassung hinsichtlich der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen und dem Gewässerschutz haben sich das OVG Lüneburg²⁴ und das BVerwG in Sachen Rammelsberg²⁵ und Meggen²⁶ befasst.

Das BVerwG hat in Sachen Rammelsberg entschieden, dass der Tatbestand des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auch Gewässerverunreinigungen umfasst, aber nicht jede beliebige nachteilige Einwirkung auf ein Gewässer für das Vorliegen eines Gemeinschadens ausreicht. Gewässerverunreinigungen stellen nur dann einen Gemeinschaden dar, wenn die Schwelle der Gemeinwohlbeeinträchtigung überschritten ist. Anhaltspunkte für das Überschreiten dieser Schwelle bieten die Vorschriften des WHG.²⁷ Sofern eine bergbauliche Tätigkeit mit den Anforderungen des WHG

21 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 101, m.w.N.

22 BT-Drucks. 8/1315, S. 111; BVerwG, Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25/94, ZfB 1995, 290, 295.

23 Kremer, UPR 1999, 250, 253.

24 OVG Lüneburg, ZfB 1994, 277 ff.

25 BVerwG, Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25/94, ZfB 1995, 290 ff.

26 BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22/12, ZfB, 2015, 29 ff.

27 BVerwG, Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25/94, ZfB 1995, 290, 295.

übereinstimmt, kann die Zulassung eines Betriebsplans nicht aus Gründen des Wasserschutzes nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG abgelehnt werden.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen eine Gewässerverunreinigung die Schwelle der Gemeinwohlbeeinträchtigung überschreitet. Unter Zugrundelegung der § 1a Abs. 2 i. V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG a.F. hat das BVerwG die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit angenommen, wenn die zu erwartende Einwirkung auf die Gewässer dauerhaft ist oder in erheblichem Umfang eine schädliche Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit herbeiführt.²⁸ Die aktuelle Fassung des WHG definiert gem. § 3 Nr. 10 WHG schädliche Gewässerverunreinigungen als »Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben«. Nach dem Wortlaut der Norm liegt eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls insbesondere dann vor, wenn die öffentliche Wasserversorgung durch eine Veränderung der Gewässereigenschaft beeinträchtigt wird. Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung sind mithin, wenn sie nicht ausgleichbar sind, regelmäßig als Gemeinschaden zu qualifizieren.²⁹

Jedoch bedeutet dies nicht, dass jede Abweichung von den wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Benutzung von Gewässern einen Gemeinschaden i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG darstellt. Im Gegensatz zu der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung stellen sonstige bergbauliche Einflüsse auf Gewässer, auch wenn diese zur Folge haben, dass Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte der OGewV oder GrV überschritten werden, nicht zwangsläufig einen Gemeinschaden i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG dar.³⁰ Voraussetzung für das Vorliegen der Gemeinschädlichkeit ist es, dass die Gewässerverunreinigung die Schwelle der Gemeinwohlschädlichkeit überschreitet und damit das Allgemeinwohl erheblich beeinträchtigt. § 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG definiert, was unter einer schädlichen Gewässerveränderung zu verstehen ist. Dabei differenziert der Gesetzesstext zwischen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Allgemeinwohl beeinträchtigen – nämlich insbesondere die Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung – und der Nichterfüllung von Anforderungen, die sich aus dem WHG oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Hieraus resultiert, dass nicht jede Abweichung von wasserrechtlichen Anforderungen oder wasserrechtlichen Zielsetzungen zwingend eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellt und folglich auch nicht zwingend gemeinschädlich ist.

§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG legt fest, dass eine gemeinschädliche Einwirkung nicht zu erwarten sein darf. Welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab an das Vorliegen eines Gemeinschadens zu stellen ist, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerwG in Sachen Rammelsberg. Demnach sind gemeinschädliche Einwirkungen in Form von schädlichen Gewässerverunreinigungen dann zu erwarten, wenn sie bei normalem Geschehensablauf nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich und ihrer Natur nach vorhersehbar sind. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt im Wasser-

28 BVerwG, Urt. v. 09.11.1995 – 4 C 25/94, ZfB 1995, 290, 295.

29 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 103; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 55 Rn. 319.

30 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 103; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 55 Rn. 318.

recht und ist mithin bei der Prüfung eines Gemeinschadens aufgrund bergbaulicher verursachter Gewässerverunreinigungen ebenfalls anzuwenden. Ein Schadenseintritt, der nur abstrakt möglich erscheint, genügt hingegen nicht. Eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit oder eine konkrete Gefahr im ordnungsrechtlichen Sinn ist nicht erforderlich. Es muss eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür sprechen, dass Nachteile eintreten können.³¹

Es ist mithin im Rahmen der Betriebsplanzulassung zu prüfen, ob durch den Grubenwasserteilanstieg oder durch die spätere Einleitung des Grubenwassers in ein Oberflächengewässer eine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten ist, die nach dem Prüfmaßstab des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG eine gemeinschädliche Einwirkung darstellt.

Für die temporäre Einstellung der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen im untertägigen Steinkohlenbergbau bedeutet dies, dass im Rahmen der Zulassung des Betriebsplans geprüft werden muss, ob durch den teilweisen Anstieg des Grubenwassers eine Berührung mit Grundwasser, welches zur Trinkwassergewinnung nutzbar ist bzw. genutzt wird, zu erwarten ist. Zur Trinkwassergewinnung werden vielfach Trinkwasservorkommen des Bundsandsteins bzw. Oberrotliegenden, die in der Regel in rd. 50 m bis 100 m Tiefe anstehen, genutzt. Im mittleren Ruhrgebiet finden sich aber auch die sehr tief reichenden Trinkwasservorkommen der Halterner Sande. Die hier gegenständlichen Grubenwasserteilanstiege sehen Anstiegshöhen vor, die einige hundert Meter unterhalb der zur Trinkwassergewinnung genutzten oder nutzbaren Bereiche liegen. Zwischen Trinkwasservorkommen und Grubenwasser befinden sich daher einige hundert Meter Gestein, sodass eine Vermischung von Trinkwasservorkommen und Grubenwasser bereits durch den Abstand nicht zu erwarten ist. Im Zweifel ist darzulegen, dass ein Übertritt des Grubenwassers in Trinkwasservorkommen auch nicht durch untertägige Klüfte oder Störungszonen zu erwarten ist. Um eine Vermischung von Trinkwasser mit Grubenwasser ausschließen zu können, muss ferner sichergestellt sein, dass das Grubenwasser nach Erreichen des jeweiligen Zielhorizontes unterhalb der Trinkwasservorkommen nicht weiter ansteigt. Dies wird durch die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizontes sichergestellt.

Sofern Wasser der Oberflächengewässer, in welche nach Erreichen des Zielhorizontes das gehobene Grubenwasser eingeleitet wird, zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, ist im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob durch die Grubenwassereinleitung eine Beeinträchtigung für die öffentliche Wasserversorgung zu erwarten ist.

Der Gemeinschaden in Form einer schädlichen Gewässerveränderung umfasst nicht ausschließlich Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgung. Nach § 3 Nr. 10 WHG ist die Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung insbesondere, aber nicht ausschließlich eine Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Allgemeinwohl betrifft. Es kommen mithin auch Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts von ähnlich schwerem Gewicht wie Trinkwasserverunreinigungen für das Vorliegen eines Gemeinschadens in Betracht. Mithin ist im bergrechtlichen Zulassungsverfahren ebenfalls zu prüfen, ob durch die spätere Einleitung des Grubenwassers in das jeweilige Oberflächengewässer eine Gewässerverschmutzung zu erwarten ist, die ähnlich schwer wie eine Trinkwasserverunreinigung wiegt und sich mithin auf das Allgemeinwohl auswirkt.

31 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 55 Rn. 104; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 55 Rn. 279 u. 324; Czybowski/Reinhardt, WHG, 11.A. 2014, § 12 Rn. 25.

3. Bergschäden

Durch den Anstieg des Grubenwassers kann es zu Hebungen oder Setzungen an der Erdoberfläche kommen. Auch sind Erschütterungen denkbar, die durch den Grubenwasserteilanstieg ausgelöst werden. Diese Auswirkungen können Bergschäden verursachen.

§ 48 Abs. 2 BBergG stellt eine zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung von Betriebsplänen dar, die gegenüber den Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG subsidiär ist.³² Die Bergbehörde kann auf Grundlage des § 48 Abs. 2 BBergG ein bergbauliches Vorhaben beschränken oder untersagen, wenn dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. § 48 Abs. 2 BBergG ist eine Abwägungsvorschrift, welche eine Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen Interessen auf der einen und der bergbaulichen Interessen auf der anderen Seite erforderlich macht.³³ Voraussetzung für diese Abwägung ist zunächst, dass dem Vorhaben öffentliche Interessen entgegenstehen.

Nach der Moers-Kapellen-Entscheidung des BVerwG vom 16.03.1989 ist § 48 Abs. 2 BBergG dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass die zuständige Behörde die Aufsuchung und Gewinnung beschränken oder untersagen muss, wenn nur dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums vermieden werden kann.³⁴ Wenn schwere Bergschäden des Oberflächeneigentums mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, muss die Bergbehörde diese Schäden mit den Interessen am Bergbauvorhaben abwägen. Kleinere und mittlere Schäden sind hierbei nicht zu berücksichtigen; eine Verweisung der Oberflächeneigentümer auf die Bergschadensregulierung gem. §§ 114 ff. BBergG ist in diesen Fällen verfassungskonform.³⁵

Die Tatsache, dass durch Auswirkungen des Grubenwasserteilanstiegs Beeinträchtigungen auf das Oberflächeneigentum möglich sind, führt nicht ohne weiteres dazu, dass die Bergbehörde im Rahmen der Zulassung des Grubenwasseranstiegs eine Abwägung i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG durchführen muss. Eine Abwägung i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG setzt voraus, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit ein schwerer Bergschaden zu erwarten ist. Nur in diesem Fall muss die Bergbehörde die Interessen des betroffenen Grundeigentümers mit den Belangen des Bergbaus abwägen und den Betriebsplan erforderlichenfalls einschränken oder versagen. Andernfalls handelt es sich bei Bergschäden, die durch etwaige Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs verursacht werden, um kleinere und mittlere Bergschäden, welche nach den Vorgaben des BBergG zu regulieren sind. Im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens ist im Zweifel gutachterlich zu belegen, dass die Auswirkungen des Grubenwasserteilanstiegs nicht zu schweren Bergschäden führen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung

Nach erfolgtem Teilanstieg des Grubenwassers ist die Grubenwasserhaltung wieder aufzunehmen und das Grubenwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten, um den zugelassenen Zielhorizont, d.h. die bergrechtlich gestattete Anstiegshöhe des

³² Kühne, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 48 Rn. 40; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 48 Rn. 33.

³³ Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 48 Rn. 46.

³⁴ BVerwG, Urt. v. 16.03.1989 – 4 C 36/85, ZFB 1989, 199, 209.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 16.03.1989 – 4 C 36/85, ZFB 1989, 199, 209.

Grubenwassers, abzusichern. Die Grubenwasserhaltung und die Einleitung des Grubenwassers sind wasserrechtlich erlaubnispflichtig.³⁶ Nach § 19 Abs. 2 WHG ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis die Bergbehörde zuständig, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan eine Benutzung eines Gewässers vorsieht. Nach § 19 Abs. 3 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren sind voneinander getrennte Verfahren, die aber in einem kausalen Zusammenhang zueinander stehen. Grundsätzlich muss eine Gewässerbenutzung erst zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu welchem mit der Gewässerbenutzung begonnen werden soll. Nach der Rechtsprechung des BVerwG muss im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG auch die Notwendigkeit etwaiger außerbergrechtlicher Zulassungen für das jeweilige Vorhaben berücksichtigt werden. In Sachen Bergwerk West und Bergwerk Walsum hat das BVerwG entschieden, dass eine bergrechtliche Zulassung nicht erteilt werden darf, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung feststeht, dass nach anderen Rechtsgebieten neben der Betriebsplanzulassung erforderliche Zulassungen nicht erteilt werden können. In diesem Fall stehen dem Vorhaben überwiegende Gründe des jeweiligen spezialgesetzlich verfolgten Interesses entgegen.³⁷ Ist im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren über die Zulassung des Grubenwasserteilanstiegs bereits erkennbar, dass eine zur Absicherung des Zielhorizonts notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für das Heben und Einleiten nicht erteilt werden kann, wäre dies ein Grund für die Versagung der Betriebsplanzulassung.

a. Existenz einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Sofern für das Heben und Einleiten von Grubenwasser wasserrechtliche Zulassungen existieren, ist im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG zu prüfen, ob diese wasserrechtlichen Zulassungen auch nach Beendigung des Grubenwasserteilanstiegs ausnutzbar sind. Dies kommt insbesondere für Standorte in Betracht, die auch nach der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung in das bisherige Oberflächengewässer einleiten. Konkret zu prüfen ist in diesen Fällen, ob die Gestaltungswirkung der wasserrechtlichen Erlaubnis das veränderte Annahmeniveau sowie ggf. veränderte Hebe- und Einleitmengen erfasst. Ferner ist zu prüfen, ob sich durch den Grubenwasserteilanstieg Veränderungen in der Beschaffenheit des Grubenwassers und ob sich hieraus Folgen für die Einleitfähigkeit des Grubenwassers ergeben. Sofern sich die Gestaltungswirkung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf die zuvor genannten Aspekte erstreckt, ist von einer wasserrechtlich legitimierten Situation auszugehen. Öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG stehen dem Grubenwasserteilanstieg mithin in diesem Fall nicht entgegen.

Etwas anderes resultiert auch nicht daraus, dass wasserrechtliche Erlaubnisse in der Regel befristet erteilt werden, auch dann nicht, wenn die Befristung noch während der Anstiegsphase läuft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis besteht unabhängig von einem Grubenwasserteilanstieg. Das Erfordernis, das Grubenwasser zu heben und einzuleiten, resultiert nicht etwa aus

36 Dazu *Jordan/Welsing*, ZfW 2017, 121, 122 ff.

37 BVerwG, Urt. v. 15.12.2006 – 7 C 1.06, ZfB 2006, 306 Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 29.04.2010 – 7 C 18.09, ZfB 2010, 129 Rn. 24.

dem Teilanstieg des Grubenwassers, sondern bereits aus der ursprünglichen Zulassung des untertägigen Steinkohlenbergbaus. Durch diese Zulassung ist der Anfall von Grubenwasser und auch die Notwendigkeit, eine Grubenwasserhaltung zu betreiben, bereits unwiderruflich angelegt. Der notwendigen Grubenwasserhaltung kann die Befristung einer wasserrechtlichen Erlaubnis unabhängig vom Förderniveau des Grubenwassers nicht entgegen gehalten werden.

b. Fehlen einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Das Fehlen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Heben und Einleiten von Grubenwasser nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung ist, sofern sich im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht ersichtlich Versagensgründe aufdrängen, kein Grund, die bergrechtliche Betriebsplanzulassung für den Grubenwasseranstieg nicht zu erteilen.

Im Rahmen des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zu prüfen, ob der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens nach sonstigen Rechtsgebieten nicht unüberwindbare Gründe entgegenstehen. Das BVerwG hat in Sachen Bergwerk West entschieden, dass sich die Bergbehörde vergewissern muss, ob die Probleme, die das dort gegenständliche Vorhaben mit Blick auf den erforderlichen Hochwasserschutz auslöst, in den dafür zuständigen Verfahren gelöst werden kann.³⁸ Mithin muss im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren dargelegt werden, dass das Grubenwasser nach erfolgtem Anstieg gehoben und in ein entsprechendes Oberflächengewässer eingeleitet werden kann. Sofern die Bergbehörde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren davon ausgehen kann, dass die erforderliche wasserrechtliche Zulassung für das Heben und Einleiten von Grubenwasser erteilt werden kann, ist die Betriebsplanzulassung für einen Grubenwasseranstieg auch ohne Existenz der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erteilen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für das spätere Heben und Einleiten des Grubenwassers hierdurch nicht entbehrlich wird, sondern spätestens zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen vorliegen muss. Drängen sich der Bergbehörde aber bereits im Verfahren zur Zulassung des Betriebsplans für den Grubenwasserteilanstieg Gründe für die Versagung der wasserrechtlichen Gestattung auf, ist schon die Betriebsplanzulassung für den Grubenwasserteilanstieg zu versagen.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Folgenden wird dargelegt, ob und inwiefern im Rahmen von Grundwasseranstiegen eine UVP-Pflicht besteht. Hierbei ist zwischen dem zeitweiligen Abstellen der Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs und der späteren Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen der bergrechtlich zugelassen Anstiegshöhe durch erneutes Pumpen sowie der anschließenden Einleitung des Grubenwassers zur Absicherung des Zielhorizontes zu differenzieren (dazu unter 1.). Sofern die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu bejahen ist, stellt sich die Frage, was der Gegenstand dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist (dazu unter 2.). Abschließend bedarf es der Betrachtung, welche Zulassungsverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht kommen (dazu unter 3.).

38 BVerwG, Urt. v. 29.04.2010 – 7 C 18.09, ZfB 2010, 129 Rn. 24.

1. UVP-Pflicht

Welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, regelt § 1 Nr. 1 bis 9 UVP-V Bergbau,³⁹ die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 57c BBergG erlassen wurde. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau beinhaltet einen Auffangtatbestand, der nur die betriebsplanpflichtigen Vorhaben erfasst, die nicht unter die spezialgesetzlichen Regelungen der Nummern 1 bis 8 fallen.⁴⁰ Die vorrangigen Tatbestände des § 1 Nr. 1 bis 8 UVP-V Bergbau umfassen dabei typische bergbauliche Tätigkeiten. Sowohl der Teilanstieg des Grubenwassers in Folge des zeitweiligen Einstellens der Grubenwasserhaltung als auch die spätere Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizontes und die anschließende Einleitung des Grubenwassers in ein Oberflächengewässer sind nicht unter diese spezialgesetzlichen Bestimmungen zu subsumieren. Insbesondere sind diese Vorgänge nicht vom Begriff der Gewinnung von Steinkohle gem. § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau erfasst. Nach § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau ist die Gewinnung von Steinkohle, sofern die in § 1 Nr. 1 a) UVP-V Bergbau niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind, UVP-pflichtig. Zwar zählt die Grubenwasserhaltung im aktiven Steinkohlenbergbau als vorbereitende und begleitende Maßnahme des Lösens der Steinkohle gem. § 4 Abs. 2 BBergG zur Gewinnung.⁴¹ Vorliegend wird jedoch nicht die Grubenwasserhaltung in den Blick genommen, die eine Gewinnung von Steinkohle ermöglicht, sondern Maßnahmen der Grubenwasserhaltung, welche Bestandteil der Einstellung des Steinkohlenbergbaus sind. Solche Maßnahmen, die nach dem Ende der Gewinnung keinen Bezug mehr zu den gewöhnlichen Bodenschätzten aufweisen, sondern dem Abschluss eines Betriebes dienen, sind nicht Teil der Gewinnung. Auch das OVG Lüneburg hat, die Flutung eines Kali- und Steinsalzbergwerks nicht als Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzten i.S.d. § 1 Nr. 1 UVP-V Bergbau angesehen, sondern als eine notwendige Folgeregelung der Einstellung des Gewinnungsbetriebs gewertet.⁴²

Die sonstigen vorrangigen Tatbestände des § 1 Nr. 2 bis 8 UVP-V Bergbau finden zweifelsohne auf das hier betrachtete Vorhaben keine Anwendung. Ausweislich des § 1 Abs. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau bedürfen aber auch sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen einer UVP, soweit diese Vorhaben oder Maßnahmen als solche nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG⁴³ der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und nicht bereits unter die Nummern 1 bis 8 fallen. Der Auffangtatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau ermöglicht einen Rückgriff auf die Anlage 1 zum UVPG, sodass bergbauliche Vorhaben und Maßnahmen, welche nicht von § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 UVP-V Bergbau erfasst sind,

³⁹ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I, S. 1420), die zuletzt durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist (UVP-V Bergbau).

⁴⁰ BR-Drucks. 251/05, S. 21 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.09.2013 – 7 LA 21/10, juris Rn. 4.

⁴¹ *Vitzthum/Piens*, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 4 Rn. 16; *Keienburg*, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, § 4 Rn. 6.

⁴² OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.10.2008 – 7 ME 170/07, NuR 2009, 58, 60; Bestätigt durch die Hauptsacheentscheidung des VG Lüneburg v. 11.02.2010 – 2 A 205/09 und OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.09.2013 – 7 LA 21/10, juris Rn. 6.

⁴³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist (UVPG).

aber nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG einer UVP bedürfen, im Bergrecht ebenso behandelt werden wie außerhalb des Bergrechts.⁴⁴

Sowohl beim Teilanstieg des Grubenwassers, der zwangsläufige Folge des Einstellens der Grubenwasserhaltung ist, als auch bei der späteren Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung zur Absicherung des Zielhorizontes handelt es sich um betriebsplanpflichtige Vorhaben. Die Einstellung der Grubenwasserhaltung ist als Teil der Einstellung des Betriebs betriebsplanpflichtig (dazu bereits unter II.). Auch die spätere Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung ist eine zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderliche betriebsplanpflichtige Maßnahme. Fraglich ist, ob diese Maßnahmen der UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfpflicht nach der Anlage 1 zum UVPG unterliegen. Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers sind von Ziffer 13 Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben« des UVPG erfasst. Zwingend UVP-pflichtig ist gem. Ziffer 13.3.1 das »Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser (...) mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr«. Entnahmemengen von 5.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a erfordern nach Ziffer 13.3.2 und 13.3.3 einer Vorprüfung. Aus Ziffer 1.3.2 der Anlage des saarländischen UVPG ergibt sich abweichend eine Vorprüfpflicht bereits ab Grundwasserentnahmen von mehr als 2.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die im UVPG verwandten Begrifflichkeiten des Entnehmens, Zutageförderns und Zutageleitens sind identisch zu den in § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG aufgeführten Benutzungstatbeständen. Sie können also entsprechend der gleichbenannten wasserrechtlichen Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ausgelegt werden.⁴⁵ Mithin löst nur ein Vorhaben, das eine wasserrechtliche Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG in Form des Entnehmens, Zutageleitens oder Zutageförderns darstellt und die gesetzlich geforderten Entnahmemengen erreicht, eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht nach Ziffer 13.3 der Anlage 1 zum UVPG aus.

a. Einstellung der Grubenwasserhaltung mit der Folge des Grubenwasserteilanstiegs

Eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht nach Ziffer 13.3 der Anlage 1 zum UVPG ist abhängig von der Entnahmemenge. Bereits dies macht deutlich, dass die Einstellung der Grubenwasserhaltung mit der Folge des Grubenwasserteilanstiegs keine UVP oder UVP-Vorprüfung auslösen kann. Die zeitweilige Einstellung der Grubenwasserhaltung führt nicht zu einer Entnahme von Grundwasser. Vielmehr führt die Einstellung der Grubenwasserhaltung gerade dazu, dass die Entnahme von Grubenwasser temporär beendet wird und das Wasser im untertägigen Grubengebäude verbleibt. Ferner stellt der Grubenwasserteilanstieg in Folge des Einstellens der Wasserhaltung kein Entnehmen, Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.⁴⁶ Für den Grubenwasserteilanstieg als solchen besteht mithin keine UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfpflicht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Einstellung der Grubenwasserhaltung betriebsplanpflichtig ist. Zweck des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau ist die

44 *Keienburg*, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Anh. § 57c Rn. 52.

45 BT-Drucks. 14/4599, S. 69; vgl. auch *Gallas/Sangenstedt*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. Erg.Lfg. Mai 2017, § 3 UVPG Rn. 27.

46 Dazu *Jordan/Welsing*, ZfW 2017, 121, 122 ff.

Anpassung des Vorhabenkatalogs der UVP-V Bergbau an die Liste UVP-pflichtiger Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG.⁴⁷ Die Rückverweisung des Auffangtatbestandes des § 1 Abs. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau auf die Anlage 1 zum UVPG führt jedoch nicht dazu, dass die UVP-Pflicht betriebsplanpflichtiger Vorhaben über die UVP-Pflicht sonstiger Vorhaben hinaus geht.

b. Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizontes

Durch die spätere Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizonts wird hingegen Grundwasser in Form des Grubenwassers entnommen. Pumpmaßnahmen zum Heben oder zum Zutage fördern des Grubenwassers stellen ohne Zweifel eine wasserrechtliche Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.⁴⁸ Da es sich bei Grubenwasser um Grundwasser handelt,⁴⁹ löst die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht aus, wenn die gesetzlich geforderten Entnahmemengen erreicht werden.

c. Einleiten des gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer

Zur Absicherung des bergrechtlich zugelassenen Zielhorizonts muss das Grubenwasser in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Das Einleiten des gehobenen Grubenwassers in ein Oberflächengewässer stellt eine wasserrechtliche Benutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.⁵⁰ Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine wasserrechtliche Benutzung, die gem. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig ist. Eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht aufgrund der Vorgaben der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Einleiten als solches jedoch nicht. Ziffer 13 der Anlage 1 zum UVPG beinhaltet keine Einleitungen. Eine UVP-Pflicht kann unabhängig davon jedoch in Abhängigkeit der geförderten Wassermengen gem. § 11 Abs. 1 WHG bestehen. Nach § 11 Abs. 1 WHG kann ein Vorhaben, das nach dem UVPG einer UVP-Pflicht unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. § 11 Abs. 1 WHG wird dahingehend ausgelegt, dass alle erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen UVP-pflichtiger Vorhaben, d.h. alle Gewässerbenutzungen, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, also Folge des UVP-pflichtigen Vorhabens sind, ebenfalls UVP-pflichtig sind.⁵¹ Ist die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung UVP-pflichtig, so unterliegt die wasserrechtliche Einleiterlaubnis für die folgende Einleitung des Grubenwassers mithin gem. § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls der UVP-Pflicht.⁵²

⁴⁷ BR-Drucks. 251/05, S. 21; vgl. auch *Keienburg*, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Anh. § 57c Rn. 52.

⁴⁸ Dazu *Jordan/Welsing*, ZfW 2017, 121, 122 ff.

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 27.11.1992 – 8 C 55/90, NVwZ 1993, 997.

⁵⁰ Dazu *Jordan/Welsing*, ZfW 2017, 121, 122 ff.

⁵¹ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. A. 2014, § 11 Rn. 10; *Knoopp*, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. Erg.Lfg. Mai 2016, § 11 WHG Rn. 15; *Schmid*, in: Berendes/Frenz/Müggelborg, WHG, 2011, § 11 Rn. 8; *Kotulla*, WHG, 2. A. 2011, § 11 Rn. 45; *Breuer*, Öffentliches und privates Wasserrecht, 3. A. 2004, Rn. 367; vgl. auch die amtliche Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, BT-Drucks. 14/4599, S. 69.

⁵² Dazu *Jordan/Welsing*, ZfW 2017, 121, 133.

2. Inhalt und Gegenstand der UVP

Die UVP ist gem. § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Gegenstand der UVP sind gem. §§ 3, 2 Abs. 2, 10 UVPG die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Maßgeblich für den Inhalt und den Gegenstand der UVP ist mithin das zur Zulassung gestellte und UVP-pflichtige Vorhaben. Nur für ein UVP-pflichtiges Vorhaben ist eine UVP durchzuführen. Dies rechtfertigt die Annahme, dass sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auch nur auf die Auswirkungen zu erstrecken hat, die von dem UVP-pflichtigen Vorhaben ausgehen. Gegenstand der UVP sind mithin die Auswirkungen der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des zugelassenen Anstiegsniveaus, sofern die gesetzlich vorgegebene Entnahmemenge erreicht wird. Ferner sind in diesem Fall gem. § 11 Abs. 1 WHG auch die Auswirkungen eines sich anschließenden Einleitens in das jeweilige Oberflächengewässer zu betrachten.

Bei Gewässerbenutzungen sind aufgrund des in § 1 WHG niedergelegten Schutzzwecks des Wasserhaushaltsgesetzes die Auswirkungen des Vorhabens auf die benutzten Gewässer zu betrachten. Im Rahmen der vorliegenden Gewässerbenutzung ist dabei insbesondere die Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasserkontingent relevant; denn Konsequenz der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung ist, dass Grundwasser in Form des Grubenwassers entnommen wird.

Auch die Auswirkungen der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung auf die sonstigen Schutzgüter des UVPG sind in den Blick zu nehmen. Gem. § 2 Abs. 1 UVPG sind die Schutzgüter i.S.d. UVPG Menschen, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Umwelt sind hingegen nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Bergrechts abzuarbeiten. Der Grubenwasseranstieg ist nicht von der Anlage 1 zum UVPG erfasst und mithin nicht UVP-pflichtig. Die Tatsache, dass die spätere Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung in Abhängigkeit der entnommenen Grundwassermenge UVP-pflichtig ist, führt nicht dazu, dass der Grubenwasseranstieg von dieser UVP-Pflicht infiziert wird. Insbesondere erfasst der Regelungsinhalt des § 11 Abs. 1 WHG den vorgelagerten Grubenwasseranstieg im Gegensatz zu dem späteren Einleiten des Grubenwassers nicht. Denn das temporäre Einstellen von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen mit der Folge eines Grubenwasseranstiegs ist bereits nach wasserrechtlichen Maßgaben nicht zulassungspflichtig und damit keine Gewässerbenutzung, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sein könnte.⁵³ Ferner ist der Grubenwasserteilanstieg auch nicht zugehörige Folge der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung, sondern der Wiederaufnahme vorgelagert. Diese differenzierte Betrachtung zwischen dem Grubenwasseranstieg und dem späteren Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung führt nicht dazu, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgangen wird. Für den Teil des Vorhabens, der in Abhängigkeit der Entnahmemenge UVP-pflichtig ist, nämlich die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung und das Einleiten des Grubenwassers, ist unter der Vor-

⁵³ Dazu Jordan/Welsing, ZfW 2017, 121, 122 ff.

aussetzung, dass die gesetzlich geforderten Grundwasserentnahmemengen erreicht werden, eine UVP durchzuführen. Im Rahmen dieser UVP sind jedoch auch nur die Auswirkungen auf die Umwelt des Vorhabens zu betrachten, um dessen Zulassung es geht.

3. Verortung der UVP im bergrechtlichen oder wasserrechtlichen Zulassungsverfahren

Wie bereits dargelegt, resultiert die mengenabhängige UVP-Pflicht für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung daraus, dass diese den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG erfüllt. Eine UVP für wasserwirtschaftliche Vorhaben, die aufgrund der Ziffer 13.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich wird, wird grundsätzlich im wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Beihilfungsverfahren durchgeführt. Ausweislich des § 11 Abs. 1 WHG muss die Durchführung der UVP den Anforderungen des UVPG entsprechen. Vorliegend stellt die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung jedoch auch ein bergbauliches Vorhaben dar. Es ist mithin zu betrachten, ob die UVP im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren oder im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu verorten ist.

Nach Ziffer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG bedürfen bergbauliche Vorhaben, einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage, nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nr. 1 BBergG eingeführten UVP-V Bergbau einer UVP. Der Ziffer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG kommt mithin eine Sperrwirkung für bergbauliche Vorhaben zu. Durch die Rückverweisung des § 1 Abs. 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau auf die Anlage 1 zum UVPG ist der Anwendungsbereich der Anlage 1 zum UVPG für bergbauliche Vorhaben, die nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 UVP-V Bergbau fallen, eröffnet. Die UVP ist jedoch bei Anwendung der Anlage 1 zum UVPG über § 1 Abs. 1 Nr. 9 UVP-V nicht auf der Grundlage des UVPG durchzuführen, sondern nach den Maßgaben des BBergG.⁵⁴ Für Vorhaben, die einer UVP bedürfen, sieht das BBergG gem. § 52 Abs. 2a BBergG einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan vor. Für dessen Zulassung ist ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57 b BBergG durchzuführen.

Die Regelung der Ziffer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG soll sicherstellen, dass eine UVP für ein Vorhaben, das auch betriebsplanpflichtig ist, nicht außerhalb des bergrechtlichen Verfahrens in einem sonstigen Zulassungsverfahren, wie z.B. im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, erfolgt. Nach der Gesetzeslage spricht mithin auf den ersten Blick Vieles dafür, die UVP im bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren zu verorten.

Jedoch handelt es sich bei der hier betrachteten Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nicht um eine Grubenwasserhaltung, die der Errichtung und Führung eines Betriebes dient, sondern Teil der Einstellung eines Betriebes ist. Das bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren ist nach der Systematik des BBergG für die Errichtung und Führung eines Bergbaubetriebs und nicht für die Einstellung eines Betriebes vorgesehen. So sieht § 53 BBergG, welcher die Einstellung des Betriebes regelt, einen Rahmenbetriebsplan nicht vor. Der fakultative und der obligatorische Rahmenbetriebsplan sind in § 52 BBergG geregelt. § 52 BBergG umfasst laut der Überschrift Betriebspläne für die Errichtung und Führung eines Betriebes. Ferner wird ein Abschlussbetriebsplan im Gegensatz zum Rahmenbetriebsplan nicht für

⁵⁴ Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Anh. § 57c Rn. 52.

bestimmte Zeiträume aufgestellt. In Teilen der Literatur bestehen daher gegen Rahmenabschlussbetriebspläne rechtliche Bedenken.⁵⁵

Nach anderer Ansicht kommt für die Einstellung eines Betriebes ein Rahmenabschlussbetriebsplan in Betracht. Auch Maßnahmen der Betriebseinstellung können UVP-pflichtig sein und somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP erfordern. Das Erfordernis eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans ist allein davon abhängig, ob eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben besteht, unabhängig davon, ob dieses Vorhaben der Errichtung und Führung eines Betriebes oder der Einstellung eines Betriebs zuzuordnen ist.⁵⁶

Das OVG Lüneburg hat offen gelassen, ob eine UVP im Abschlussbetriebsplanverfahren oder im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren durchzuführen ist. Für die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans sei das Rahmenbetriebsplanverfahren nicht vorgesehen. Eine UVP-Pflicht knüpfe aber an das Vorhaben, unabhängig davon, in welcher Betriebsplanart es zugelassen werde, an. Keinesfalls darf die Durchführung eines Abschlussbetriebsplanverfahrens dazu führen, dass eine erforderliche UVP umgangen wird. Ist eine UVP für eine Maßnahme anlässlich der Einstellung des Betriebs erforderlich, ist sie in das bergrechtliche Betriebsplanverfahren zu integrieren.⁵⁷

Für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren führt die Frage der Durchführung der UVP im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren oder im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren zu keinen relevanten Unterschieden. Der Abschlussbetriebsplanzulassung kommt keine Konzentrationswirkung zu. Ausweislich des § 19 Abs. 2 WHG hat die Bergbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entscheiden, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung eines Gewässers vorsieht. Dabei ist eine gesonderte Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis der im Betriebsplanverfahren vorgesehenen Gewässerbenutzung erforderlich. Diese wasserrechtliche Entscheidung der Bergbehörde erfordert dabei nach § 19 Abs. 3 WHG das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde. Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn die UVP im obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt wird. Eine obligatorische Rahmenbetriebsplanzulassung in Form des Planfeststellungsbeschlusses entfaltet zwar gem. § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. § 75 VwVfG im Gegensatz zu der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans Konzentrationswirkung. Wasserrechtlich zulassungspflichtige Benutzungstatbestände i.S.d. § 9 WHG, wie die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung sowie die Einleitung des Grubenwassers zur Absicherung des Zielhorizontes, werden jedoch nicht von dieser Konzentrationswirkung erfasst. Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Diese spezialgesetzliche Regelung des § 19 Abs. 1 WHG beinhaltet eine reine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration.⁵⁸ Dies bedeutet, dass die Planfeststellungsbehörde über die wasserrechtliche Erlaubnis zuständigheitshalber zu entscheiden

55 Knöchel, ZfB 1996, 44, 50; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2.A. 2013, § 53 Rn. 7.

56 V. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Anh. § 53c Rn.16.

57 OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.10.2008 – 7 ME 170/07, OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.09.2013 – 7 LA 21/10, juris Rn. 3.

58 Keienburg, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2.A. 2016, Anh. § 57a Rn. 44.

und diese Entscheidung auf Grundlage der für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Vorschriften zu erfolgen hat. Die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeht jedoch nicht einheitlich mit der Planfeststellung, sondern gesondert und außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses. Für diese gesonderte Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis benötigt die Planfeststellungsbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde. In beiden Fällen ergeht die Entscheidung also durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Für Maßnahmen anlässlich der Betriebseinstellung, die UVP-pflichtig sind, ist im Hinblick auf die Anknüpfung der UVP in einem obligatorischen Rahmenabschlussbetriebsplanverfahren oder in einem Abschlussbetriebsplanverfahren mithin noch Vieles offen. Dies lässt eine Durchführung der UVP im wasserrechtlichen Verfahren zumindest diskutabel erscheinen. Für eine Durchführung der UVP in einem wasserrechtlichen Verfahren kann ferner angeführt werden, dass es sich bei dem Gegenstand der UVP – dem Heben und Einleiten von Grubenwasser- vorrangig um einen wasserrechtlichen Aspekt handelt und das wasserrechtliche insofern das speziellere Verfahren ist.

V. Zusammenfassung

Die temporäre Einstellung der Grubenwasserhaltung im untertägigen Steinkohlenbergbau mit der Folge des natürlichen Grubenwasseranstiegs auf ein bestimmtes Niveau unterliegt gem. § 51 Abs. 1 BBergG der bergrechtlichen Betriebsplanpflicht. Im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens sind die Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen abzuarbeiten. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch den Grubenwasserteilanstieg schädliche Gewässerveränderungen, die die Schwelle der Gemeinschädlichkeit überschreiten, zu erwarten sind.

Die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Erreichen des Zielhorizontes kann in Abhängigkeit der zu hebenden Grubenwassermengen eine UVP-Pflicht bzw. eine UVP-Vorprüfpflicht auslösen. Sofern die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung UVP-pflichtig ist, umfasst diese UVP-Pflicht gem. § 11 Abs. 1 WHG auch die Einleitung des Grubenwassers in ein Oberflächengewässer. Der vorgelagerte Grubenwasserteilanstieg ist hingegen nicht Teil des UVP-pflichtigen Vorhabens, sodass dessen Auswirkungen nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind, sondern allein im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren zu prüfen sind.